

Ausreisekontrollen: Wichtige Antworten zu den häufigsten Fragen

Hochinzidenzgebiet Bezirk Scheibbs – Was Sie darüber wissen müssen? Hier die Infos.

Seit 09. April gilt im gesamten Bezirk Scheibbs eine Hochinzidenzgebietsverordnung. Darin sind Ausreisekontrollen für alle, die den Bezirk verlassen, vorgesehen. Alle Antworten auf die häufigsten Fragen, wenn Sie aus diesem Gebiet ein- oder ausreisen sowie durchreisen wollen, finden Sie hier.

Worum geht's?

- Alle, die den Hochrisikoinzidenzbezirk Scheibbs verlassen, müssen einen Nachweis über ein negatives Covid-Testergebnis mit sich führen.
- Alternativ zu einem negativen Covid-Testnachweis sind auch möglich:
 - Ein ärztliches Attest über eine überstandene Covid-Erkrankung (nicht älter als 6 Monate)
 - Ein abgelaufener Covid-Absonderungsbescheid (nicht älter als 6 Monate) oder eine Bestätigung der Gesundheitsbehörde
 - Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von drei Monaten ab Probeentnahme

Wie lange sind die Testergebnisse gültig?

Antigen-Tests gelten 48 Stunden, PCR-Tests 72 Stunden lang.

Wo und wann kann man sich testen lassen?

- Übersicht aller Teststationen im Bezirk (Link wird dann aktuell eingefügt!)
- Auch ein negativer Testnachweis aus einer anderen Gemeinde ist gültig.

Wer braucht einen negativen Test, um Scheibbs zu verlassen?

Grundsätzlich jeder. Ausnahmen sind zum Beispiel ...

- Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr

- Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer mit einem von der Schule ausgestellten Nachweis über ein negatives Antigen-Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden ist
- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Personen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Bundesheer und Gesundheitsbehörde in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie für Angehörige von Rettungsorganisationen und Feuerwehr im Einsatz
- Güterverkehr sowie den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Infrastrukturen und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie Straßendienst, Müllabfuhr, Strom- und Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung
- Transitpassagiere oder die Durchreise ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt
- Wahrnehmung behördlicher oder gerichtlicher Termine
- Personen, die ausschließlich eine PCR-Teststation oder eine COVID-19-Impfstelle aufsuchen, sowie deren Begleitperson
- Personen, die ausschließlich Gesundheitsdienstleistungen im Bezirk Scheibbs in Anspruch nehmen, sowie deren Begleitperson
- Personen, die ihren Wohnort außerhalb vom Bezirk Scheibbs haben und positiv getestet wurden. Diese haben sich unmittelbar zu ihrem Wohnort in Quarantäne zu begeben

Infos für Lehrer und die Eltern von Schülern und Kindergartenkindern

Grundsätzlich brauchen Kinder ab dem 10. Lebensjahr einen negativen Test um aus dem Bezirk Scheibbs ausreisen zu können.

Folgende Besonderheiten gelten für den Bildungsbereich:

Brauche ich einen negativen Test, wenn...

... ich von außerhalb des Hochinzidenzgebiets Scheibbs meine Kinder in die Schule oder den Kindergarten bringe oder abhole?

- Nein. Sie dürfen aber selbst nicht aussteigen.

... ich als Schüler/in einen Nasenbohrer-Test vorweisen kann?

- Nein, ein schulüblicher Antigen-Test ist ausreichend. Es muss aber eine Bestätigung der Schule geben (nicht älter als 48 Stunden).

... ich Lehrer bin?

- Nein, wenn dies glaubhaft gemacht werden kann (z.B: Bestätigung der Schule über ein negatives Testergebnis). Kann kein schulüblicher Nasenbohrer-Test vorgewiesen werden, so ist ein negativer Antigen-Test vorzuweisen.

Infos für Pendler, Arbeit, Wirtschaft und Landwirtschaft

Brauche ich einen negativen Test, wenn...

... ich zu meinem Arbeitsplatz außerhalb des Hochinzidenzgebiets Scheibbs fahre?

- Ja, bei der Ausreise ist ein Testnachweis erforderlich.

... ich von außerhalb des Hochinzidenzgebiets Scheibbs ins Gebiet zu meinem Arbeitsplatz fahre?

- Ja, bei der Rückreise nach Dienstschluss ist ein Test erforderlich.

... wenn ich das Hochinzidenzgebiet Scheibbs kurzzeitig verlassen muss, um auf direktem Wege zu meinem Arbeitsplatz innerhalb dieses Gebiets zu gelangen?

- Nein, Sie gelten als Transitpassagier, aber wie immer müssen Sie es glaubhaft machen.

... ich ohne Zwischenstopp mit dem Auto durch Scheibbs durchreise?

- Nein. Man muss dies aber vor der Polizei glaubhaft machen können.

... ich an meinem Arbeitsplatz regelmäßig getestet werde?

- Ja, der personenbezogene Nachweis über das negative Testergebnis muss von einer befugten Stelle ausgestellt werden.

... ich mit dem Zug nur durchreise?

- Nein, Transitpassagiere sind ausgenommen. Auch das Umsteigen gilt nicht als Zwischenstopp.

... ich am Bahnhof nur umsteige?

- Nein, Sie gelten als Transitpassagier.

... ich mit dem Auto zum Bahnhof fahre und mit dem Zug aus dem Hochinzidenzgebiet Scheibbs ausreise?

- Ja, wenn Sie Ihre Reise im Hochinzidenzgebiet Scheibbs starten.
- Nein, wenn Sie Ihre Reise aus anderen Bezirken starten.

... ich von außerhalb des Hochinzidenzgebiets Scheibbs jemanden zum Bahnhof bringe, um sie/ihn nur aussteigen zu lassen?

- Nein, Sie dürfen aber selbst nicht aus dem Auto aussteigen.

... ich Essenslieferant bin und das Hochinzidenzgebiet Scheibbs verlasse?

- Ja, die Essenslieferung zählt nicht als Güterverkehr. Somit ist ein Testergebnis erforderlich.

... ich als LKW-Fahrer eine Baustelle oder einen Supermarkt etc. beliefe?

- Ja, wenn Sie die Lieferfahrt im Hochinzidenzgebiet Scheibbs beginnen und dieses Gebiet verlassen.
- Nein, wenn Sie die Lieferfahrt außerhalb des Hochinzidenzgebiets Scheibbs beginnen und dieses Gebiet nach erfolgter Lieferung auf direktem Weg verlassen.

... ich als Taxifahrer tätig bin?

- Nein, wenn Sie Ihren Dienst außerhalb des Hochinzidenzgebiets Scheibbs beginnen und lediglich Personen in dieses Gebiet bringen.
- Ja, wenn Sie Ihren Dienst innerhalb des Hochinzidenzgebiets Scheibbs beginnen und aus diesem Gebiet ausreisen.

...ich als Landwirt Flächen in einem Gebiet außerhalb des Bezirkes Scheibbs bewirtschafte?

- Ja, auch Landwirte benötigen, wenn sie den Bezirk Scheibbs verlassen einen negativen Test.

Infos zu Freizeitaktivitäten

Brauche ich einen negativen Test, wenn...

...ich mich innerhalb des Hochinzidenzgebiets Scheibbs bewege?

- Nein. Der Bezirk Scheibbs wird als einheitliches Gebiet angesehen.

... ich von außerhalb des Hochinzidenzgebiets Scheibbs zum Einkaufen (z.B. Supermarkt, Baumarkt) fahre und wieder retour?

- Ja, ein negativer Test-Nachweis ist bei der Ausreise aus diesem Gebiet erforderlich.

...ich in das Hochinzidenzgebiet Scheibbs fahre, um Familienmitglieder/Bekannte zu besuchen oder einen Ausflug zu machen?

- Ja, ein negativer Test-Nachweis ist bei der Ausreise aus dem Bezirk Scheibbs erforderlich.

... ich mit dem Fahrrad durch das Hochinzidenzgebiet Scheibbs fahre?

- Nein, Sie gelten als Transitpassagier.

Infos für den Gesundheitsbereich

Brauche ich einen negativen Test, wenn...

... ich von auswärts NUR ins Landeskrankenhaus Scheibbs oder zu einem Arzttermin ins das Hochinzidenzgebiet Scheibbs fahre und wieder retour?

- Nein, wenn ausschließlich Gesundheitsdienstleistungen innerhalb des Hochinzidenzgebiets Scheibbs in Anspruch genommen werden, ist kein Testergebnis bei direkt folgenden Ausreise erforderlich – jedoch eine Bestätigung, etwa vom Arzt. Zu den Gesundheitsdienstleistungen zählen zum Beispiel auch Physiotherapie, Logopädie, medizinische notwendige Massagen. Dies gilt auch für die erforderlichen Begleitpersonen von Patienten!

...ich aus dem Bezirk Scheibbs nach auswärts in ein Landeskrankenhaus oder zu einem Arzttermin fahre und wieder retour?

- Nein, auch die medizinische Betreuung außerhalb des Bezirks Scheibbs ist ohne negatives Testergebnis möglich. Jedoch ist eine Terminbestätigung mitzuführen und im Falle einer Kontrolle vorzuweisen. Dies gilt auch für die erforderlichen Begleitpersonen von Patienten.

... ich Krankenhaus-Mitarbeiter bin und das Hochinzidenzgebiet Scheibbs verlasse?

- Ja, es ist ein Test mitzuführen.

... ich nur zum Tierarzt ins Hochinzidenzgebiet Scheibbs fahre und dieses Gebiet danach auf direktem Wege verlasse?

- Nein.

Infos für alle, die bereits erkrankt waren oder geimpft sind

Brauche ich einen negativen Test, wenn...

... ich bereits geimpft wurde?

- Ja, wenn Sie „nur“ einen Impfnachweis haben.
- Nein, wenn Sie einen Nachweis über neutralisierende Antikörper (nicht älter als 3 Monate) haben. Ein Antikörper-Schnelltest reicht jedoch nicht aus!

... ich bereits erkrankt war?

- Nein. Das ärztliche Attest oder der Absonderungsbescheid bzw. eine Kopie davon reichen zur Vorlage. Die Erkrankung darf maximal 6 Monate zurückliegen.

Allgemeine Infos

Brauche ich einen negativen Test, wenn...

... ich einen aktuellen Antikörper-Nachweis habe?

- Nein, der Nachweis darf aber maximal 3 Monate alt sein.

... ich wegen eines Notfalls aus dem Hochinzidenzbezirk Scheibbs abreisen muss?

- Nein, bei der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum gilt die Ausreisebeschränkung nicht.

Ist es erforderlich, einen Ausweis mitzuführen?

- Ja, um belegen zu können, dass das personenbezogene Testergebnis auch wirklich Ihnen zuzuordnen ist. Wenn Sie mit dem Auto unterwegs sind, ist der Führerschein ausreichend.

Ist das SMS als negativer Test-Nachweis ausreichend?

- Nein, bitte beachten Sie: Den QR-Code, den Sie bei der Testung in den Teststraßen erhalten, unbedingt mitnehmen und damit auf www.testung.at/ergebnis das Ergebnis abfragen. Das Ergebnis (inkl. personenbezogener Daten) bei Bedarf ausdrucken oder am Smartphone speichern.

Kann ein negativer Test-Nachweis oder ein Absonderungsbescheid via Handy-Display vorgezeigt werden?

- Ja, ein Screenshot ist ausreichend – wichtig ist, dass Ihre personenbezogenen Daten ersichtlich sind.

Wo kann ich die Eingrenzung des Hochinzidenzgebiets Scheibbs abrufen?

- Diese Information ist auf atlas.no.e.gv.at abrufbar